

Allgemeine Auftragsbedingungen der FREYSCHMIDT Unternehmensberatung

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Harro Freyschmidt, M.BC.

1. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge und Aufträge, die auf dem Gebiet der Organisations- und Unternehmensberatung sowie für die Tätigkeit im EDV-Bereich dem Unternehmensberater übertragen werden, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Allgemeines

- (1) Gegenstand und Umfang des Auftrages werden durch Vereinbarung mit dem Auftraggeber festgelegt. Dieser hat die konkrete Aufgabenstellung, insbesondere das Ziel der Beratung, zu bezeichnen und dem Unternehmensberater, soweit dies für die Auftragsdurchführung erforderlich ist, seine Unternehmenskonzeption bekanntzugeben. Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Herbeiführung eines wirtschaftlichen (betrieblichen) Erfolges.
- (2) Der Auftraggeber wird die Arbeit des Unternehmensberaters laufend unterstützen.
- (3) Es ist Sache des Auftraggebers, sich in angemessenen Zeitabständen über die fortschreitenden Ergebnisse der Auftragsdurchführung zu unterrichten und notwendig werdende Zwischenentscheidungen jeweils rechtzeitig zu treffen.
- (4) Ist dem Unternehmensberater ein Auftrag auf Grund eines Analyseberichtes erteilt worden, so darf der Unternehmensberater, sofern ihm der Auftraggeber nichts Abweichendes mitteilt, davon ausgehen, dass die in dem Analysebericht dargestellten Sachverhalte zutreffen.
- (5) Der Unternehmensberater ist nicht verpflichtet, ihm überlassenes Material in tatsächlicher, steuerlicher oder rechtlicher Hinsicht - zum Beispiel auf Vollständigkeit und Richtigkeit - zu prüfen, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. EDV-Programmieraufträge und Datenverarbeitungsaufträge

Der Unternehmensberater ist berechtigt, sich zur Durchführung derartiger Aufträge sachverständiger Mitarbeiter zu bedienen. Es gelten besondere Auftragsbedingungen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Unternehmensberaters gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Fasst der Unternehmensberater die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihm oder seinen Mitarbeitern gegebene mündliche Erklärungen unverbindlich. Bei Beratungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Der durch die Berichterstellung entstehende Aufwand wird nach der Gebührenordnung abgerechnet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Unternehmensberaters außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Unternehmensberaters

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von Unternehmensberatern gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Unternehmensberaters

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Unternehmensberaters (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unternehmensberaters, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Unternehmensberaters zu Werbezwecken ist unzulässig: Ein Verstoß berechtigt den Unternehmensberater zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Minderung oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung ohne Interesse ist, Wandlung verlangen. Der Anspruch auf Ersatz von Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewandt wurden, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Unternehmensberater die berufliche Leistung erbracht hat.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie zum Beispiel Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Berichte, Gutachten und dgl.) des Unternehmensberaters enthalten sind, können jederzeit vom Unternehmensberater auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Unternehmensberaters enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Unternehmensberater tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Der Umfang der Haftung des Unternehmensberaters ist - soweit in gesetzlichen Sondervorschriften keine höhere oder niedrigere Summe festgesetzt ist - auf EUR 255.646 für den einzelnen Schadensfall beschränkt, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben: Als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Der Unternehmensberater haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Beratungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen auf Grund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden sind, nur bis zu einer Höhe von EUR 255.646 ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren verursacht worden ist.
- (2) Wird der Auftrag unter Einschaltung eines Dritten, zum Beispiel eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Unternehmensberater haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (3) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsberechtigten Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (4) Gegenüber einem Dritten haftet der Unternehmensberater nur, wenn er der Weitergabe seiner beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) an diesen Dritten schriftlich zugestimmt hatte.

10. Ergänzende Bestimmungen für Beratungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Unternehmensberater erstellten Beratungsberichtes bedarf der schriftlichen Einwilligung des Unternehmensberaters.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf drei Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden in Rechnung gestellt.

11. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Unternehmensberater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Unternehmensberaters bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Unternehmensberaters hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Unternehmensberater formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten

- (1) Der Unternehmensberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um die Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Unternehmensberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Unternehmensberater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu erarbeiten und durch Dritte gem. Nr. 9 Absatz 2 verarbeiten zu lassen.

13. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund (gem. § 626 Absatz 2 BGB kann eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden), so behält der Unternehmensberater Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen; der Unternehmensberater braucht sich nicht anrechnen zu lassen, was er durch eine anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterläßt.
 - b) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten des Unternehmensberaters beruht, so hat der Unternehmensberater Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.
 - c) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der aus vertragswidrigem Verhalten des Unternehmensberaters beruht, so entfällt der Anspruch auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung kein Interesse haben; für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers gilt Nr. 9.
 - d) Kündigt der Unternehmensberater ohne wichtigen Grund, so hat er Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber ohne Interesse sind. Kündigt der Unternehmensberater zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe der Nr. 9 zu ersetzen.
 - e) Kündigt der Unternehmensberater aus einem wichtigen Grunde, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt a) entsprechend. In allen übrigen Fällen einer Kündigung des Unternehmensberaters aus wichtigem Grund gilt d) Satz 1 entsprechend; weitergehende Schadensersatzansprüche des Unternehmensberaters bleiben unberührt.
- (2) Ein Dauerauftrag mit Pauschalvergütung kann, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

14. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Unternehmensberater angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Unternehmensberater zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach der Nr. 13 Absatz 1a). Unberührt bleibt der Anspruch des Unternehmensberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Unternehmensberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

15. Vergütung

Der Unternehmensberater hat neben seinen Honorarforderungen Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

16. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Unternehmensberater bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Unternehmensberater auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem und für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Unternehmensberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Unternehmensberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften und Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

17. Bearbeitungszeit

- (1) Kann der Unternehmensberater einen zugesagten Termin nicht einhalten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und für die Behebung des Ausfalls besorgt zu sein.
- (2) Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich auch zugesagte Termine um eine angemessene Zeit, wobei der Unternehmensberater berechtigt ist, andere Aufträge vorzuziehen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag nachträglich ändert oder ergänzt.

18. Versand

Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen von dem Auftraggeber zum Unternehmensberater und umgekehrt erfolgt für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

19. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Recht der Deutschen Bundesrepublik.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Hauptniederlassung, 17192 Waren, des Unternehmensberaters.